



Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeprüfungsamt

Information 1/2025 vom 21.02.2025

Spenden und Zuwendungen

Inhaltsverzeichnis

§76 Abs. 4 GO	1
Hauptsatzung.....	1
Verwaltungsintern	2
Abgrenzung Sponsoring und Spenden	2
Bericht Gemeindevertretung	2
Umgang mit Wunsch nach Anonymität.....	2
Sach- und Leistungs- bzw. Aufwandsspenden	3
Zuwendungsbestätigung.....	4

§76 Abs. 4 GO

Die Gemeinde darf **zur Erfüllung ihrer Aufgaben** Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen **einwerben** und **annehmen** oder **an Dritte vermitteln**.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen **ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**.

Über die Annahme oder Vermittlung **entscheidet die Gemeindevertretung**.

Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die **Entscheidung** über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss **übertragen**.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister **jährlich** einen **Bericht**, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.¹

Korruptionsvorsorge und der **ordnungsgemäße Umgang mit Geldern** bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sind in der öffentlichen Verwaltung von zentraler Bedeutung, um Transparenz, Integrität und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Alle Geldflüsse müssen klar dokumentiert, nachvollziehbar und im Einklang mit gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien sein. Es ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen und dass keine unzulässige Beeinflussung öffentlicher Entscheidungen durch private Zuwendungen erfolgt.

Hauptsatzung

In den Hauptsatzungen sind **Wertgrenzen festzulegen**, bis zu denen durch die Verwaltung² Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen angenommen und vermittelt werden dürfen. In den hauptamtlichen Verwaltungen ist außerdem festzulegen, ab und bis zu welchem Betrag der Hauptausschuss Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen annehmen und vermitteln darf.³

¹ Genauere Erläuterung in PdK (Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung) SH zu § 76 Abs. 4 GO; zudem gilt § 76 Abs. 4 GO i. V. m. § 18 Abs. 1 Amtsordnung auch für Amtsdirektorinnen bzw. -direktoren.

² In Person von Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher, Amtsdirektorin oder Amtsdirektor, Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher.

³ Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie für die Verbandsatzungen der Zweckverbände in Schleswig-Holstein finden Sie unter folgendem Link: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000009113>.

Verwaltungsintern

Im verwaltungsinternen Umgang mit Spenden und Zuwendungen kann eine **Dienst-anweisung** erlassen oder zumindest eine **Spendenanzeige** verwendet werden.⁴

Abgrenzung Sponsoring und Spenden

- Beim **Sponsoring** spielt das **Motiv** eine **entscheidende Rolle**. Außerdem beruht Sponsoring auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.⁵ Wenn bei einem Sponsoring das Eigeninteresse des Sponsors überwiegt, kann es in der öffentlichen Verwaltung schnell den **Anschein der Korruption** oder – im schlimmeren Fall – schnell den Tatbestand der strafrechtlichen **Vorteilsnahme** gemäß § 331 StGB erwecken. Beiden kann man nur mit der größtmöglichen **Transparenz und Klarheit** begegnen.⁶
- **Spenden** sind in der Regel Zuwendungen im Zusammenhang mit dem steuerlichen Spendenabzug nach § 10b Einkommensteuergesetz (EStG). Es sind freiwillige und unentgeltlich Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

Bericht Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister müssen **jährlich** eine **Liste aller Zuwendungen über 50 €** erstellen und der Gemeindevertretung vorlegen. Diese Liste ist **grundsätzlich öffentlich** (§ 35 Abs. 1 S. 1 GO), um Transparenz zu gewährleisten.

Umgang mit Wunsch nach Anonymität

Schwierigkeiten entstehen jedoch bei Spendern, die anonym bleiben möchten, da das **Öffentlichkeitsgebot** des § 76 Abs. 4 GO eine **Interessenabwägung** gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 GO erschwert.⁷

Die enge Auslegung, jegliches schutzwürdige Interesse des Einzelnen zu verneinen, wird durchaus kritisch gesehen. Nach anderer Ansicht kann die Gemeindevertretung im Zweifel gleichwohl eine Interessenabwägung vornehmen, wenn Spendende ihre Anonymität gewahrt wissen wollen, und sich unter Umständen in nicht öffentlicher Sitzung die Liste der anonym bleibenden Zuwendenden vorlegen lassen. Die Namen wären folglich nur den Gemeindevertretungsratsmitgliedern bekannt. Demnach gibt es

⁴ Muster einer Spendenanzeige: PdK SH, GO § 76 Rn. 42 – https://beck-online.beck.de/?vpath=bib-data%2Fkomm_pdk%2FPdK-SH-B9aSH_5%2FSHGO%2Fcont%2FPdK-SH-B9aSH%2ESHGO%2Ep76%2Egl5%2Egl10%2Ehtm#FNAID0EBTFM

⁵ PdK SH, GO § 76 Rn. 26.

⁶ PdK SH, GO § 76 Rn. 27.

⁷ PdK SH, GO § 76 Rn. 35.

auch gut nachvollziehbare Argumente, **zwei Listen** nach § 76 Abs. 4 Satz 5 GO vorzulegen – **eine öffentliche** und **eine nicht öffentliche**.⁸

Sach- und Leistungs- bzw. Aufwandsspenden

Bei **Sachspenden** ist der Wert aller zugewendeten Gegenstände einzeln aufzuführen. Die Bemessungsgrundlage bei einer Sachspende⁹ wird nach dem fiktiven Einkaufswert (der fiktive Einkaufspreis entspricht in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Spende¹⁰) des gespendeten Gegenstandes bemessen. Hierbei wird auf den Zeitpunkt der Spende abgestellt. Der Sachwert (materieller Wert einer Sache) sollte durch einen Lieferschein mit vollständiger Preisangabe einschließlich Mehrwertsteuer vom Spender bescheinigt werden.

Der fiktive Einkaufswert gilt auch dann als Bemessungsgrundlage für eine Sachspende, wenn der Gegenstand im Unternehmen selbst hergestellt wird.

Bei **gebrauchten Gegenständen** ist der Sachwert (materieller Wert einer Sache) zu schätzen, also zu welchem Preis die einzelnen Teile an Dritte verkauft werden könnten.

Bei **Sachspenden aus dem Privatvermögen** ist immer der Marktwert (augenblicklicher Wert, den eine Ware auf dem Markt hat) des gespendeten Wirtschaftsguts für die Spendenbescheinigung maßgebend (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG). Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Mit dem Begriff **Leistungs- bzw. Aufwandsspende** werden alle Spendenvorgänge bezeichnet, die nicht monetärer Natur sind, wie z. B. die kostenlose Erbringung einer Dienstleistung (Arbeits- bzw. Zeitspende) oder die mietfreie Verfügungstellung eines Gerätes oder einer Maschine (Nutzungsspende). Es handelt sich hier um eine verkürzte Form der Geldspende: Der Spender verzichtet von Anfang an auf die Bezahlung. Eine Spendenbestätigung kann jedoch nur erfolgen, wenn

- der Zahlungsanspruch ernsthaft eingeräumt war und nachgewiesen wird (Vertrag, Rechnung),
- die Leistung bzw. der Aufwand nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stand und
- die vereinbarte Zahlung nicht überhöht war.

⁸ PdK SH, GO § 76 Rn. 34.

⁹ BMF, Schreiben v 18.3.2021 III C 2 – S 7109/19/10002 :001, BStBl 2021 I S. 384

¹⁰ Bundesministerium der Finanzen, FAQ Frage 5 „Welche Möglichkeiten bietet das Umsatzsteuerrecht für eine kostengünstige Sachspende durch Unternehmer?“, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-ust-sachspenden.html>

In der Spendenbestätigung ist anzugeben, dass es sich um einen Aufwandsverzicht handelt. Weiter sind die Rechnung, die Verzichtserklärung und eine Kopie der Zuwendungsbestätigung von dem Zuwendungsempfänger zu archivieren.

Zuwendungsbestätigung

Eine **Zuwendungsbestätigung** darf von der Gemeinde- oder Stadtverwaltung ausgestellt werden, sofern sie die Zuwendungen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzt oder an eine gemeinnützige Einrichtung weitergibt.

Die **Muster für Zuwendungsbestätigungen** gemäß § 10b EStG befinden sich in dem Einkommensteuer-Handbuch des Bundesfinanzministeriums¹¹ und sind amtlich vorge-schrieben gemäß § 50 Abs. 1 EStDV 1955.

Auf eine Zuwendungsbestätigung der Gemeinde kann verzichtet werden, wenn die Zuwendung **300 Euro nicht übersteigt** (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung -EStDV 1955-).

¹¹ EStH 2016 – Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10b...)